

Stadionordnung WWK ARENA

Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA, Bürgermeister-Ulrich-Str. 90, 86199 Augsburg – im Folgenden auch FCA genannt – erlässt für die WWK ARENA Augsburg folgende Stadionordnung:

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der WWK ARENA (nachfolgend auch: Stadion) und ihren angeschlossenen Außenanlagen.
- 1.2 Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Stadionordnung ist, mit einer durchgehenden roten Linie gekennzeichnet.
- 1.3 Die Stadionordnung ist von allen Personen, die den räumlichen Geltungsbereich betreten, zu jeder Zeit zu beachten.
- 1.4 Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte, spätestens jedoch mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich der Stadionordnung erkennen die Nutzer und Besucher (aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Dokument auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter) der Anlage die Geltung der nachstehend privatrechtlich geregelten Stadionordnung der WWK ARENA an.
- 1.5 Diese Stadionordnung gilt grundsätzlich für alle Veranstaltungen, die im räumlichen Geltungsbereich (Ziffer 1.2) stattfinden, auch wenn der FCA nicht oder nicht der alleinige Veranstalter ist.

2. Widmung

- 2.1 Die WWK ARENA dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen. Darüber hinaus können auch andere Sportveranstaltungen und Veranstaltungen nicht sportlicher Art durchgeführt werden.
- 2.2 Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der WWK ARENA oder einzelner Anlagen besteht nicht.

3. Hausrecht

- 3.1 Das Hausrecht steht der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA oder den von ihr beauftragten Dritten jederzeit zu.
- 3.2 Den Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr und des Sanitäts- und Rettungsdienstes, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes (SOD), des Veranstaltungsleiters, des Sicherheitsbeauftragten, des Stadionsprechers und sonstiger berechtigter Personen ist stets Folge zu leisten.

4. Zutritt und Aufenthalt

- 4.1 In der WWK ARENA und ihren angeschlossenen Außenanlagen dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die jeweilige Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
- 4.2 Bei der Zutrittskontrolle zum umfriedeten Bereich des Stadions ist bei ermäßigten Karten (z.B. bei Rentnern, Schülern) unaufgefordert dem Kontrollpersonal ein Nachweis über den Ermäßigungsgrund (z.B. Renten-, Schülerausweis) vorzulegen. Kann die Berechtigung der Ermäßigung nicht vorgelegt werden, ist die Differenz zwischen dem reduzierten und dem regulären Eintrittsgeld nachzuzahlen. Ansonsten kann der SOD dem Ticketinhaber den Zutritt verwehren.
- 4.3 Der Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst ist – ebenso wie die Polizei - berechtigt, die Identität der Besucher durch Einsichtnahme in ihre von der Behörde ausgestellten Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, etc.) zu überprüfen. Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung oder Identitätsprüfung

verweigern, können bei der Zutrittskontrolle zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert bzw. nach bereits erfolgtem Zutritt aus diesem verwiesen werden.

- 4.4 Kinder ohne Begleitung eines aufsichtsberechtigten Volljährigen erhalten Zutritt zum Stadion erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Kinder bis einschließlich fünf Jahren haben in Begleitung eines volljährigen aufsichtspflichtigen Erwachsenen mit gültigem Ticket im Sitzplatzbereich kostenfreien Zutritt („Schoßkarte“). Die Schoßkarten sind am Spieltag in begrenzter Anzahl an den Tageskassen erhältlich.
- 4.5 Personen, die auf die Begleitung von Hilfspersonen angewiesen sind, haben nur Zutritt mit einer Begleitperson, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 4.6 Personen in Rollstühlen dürfen sich auf der Tribüne lediglich in den explizit dafür vorgesehenen Bereichen aufhalten.
- 4.7 Jeder Besucher hat denjenigen Platz im Stadion einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat. Davon abweichend ist er auf Anordnung des FCA, hier insbesondere des SOD, oder der Polizei verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aus wichtigem, sachlichem Grund (z.B. Sicherheitsüberlegungen) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Dies gilt insbesondere für Besucher, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Erscheinungsbilds als Fans des Gastclubs angesehen werden können („Gastfans“); diese erhalten trotz gültiger Eintrittskarte keinen Zutritt für den Bereich der Ulrich-Biesinger-Tribüne inklusive der Blöcke K bis O (Heimfanbereich). Da der FCA aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Heim- und Gastfans verpflichtet ist, ist der SOD bei ausverkauften Veranstaltungen angewiesen, Gastfans die Karten für den Heimbereich erworben haben, den Zutritt zum Stadion zu untersagen. Das Gleiche gilt für Fans, die dem Verhalten oder äußeren Erscheinungsbild nach als Fans dritter Klubs oder Organisationen angesehen werden können, insofern das Verhältnis zum jeweiligen Klub oder der Organisation zu Sicherheitsrisiken führen könnte. Darüber hinaus berechtigen Berechtigungsausweise ebenfalls ausschließlich zum Aufenthalt in den auf ihnen angegebenen Bereichen.
- 4.8 Beim Verlassen der WWK ARENA verliert die Eintrittskarte grundsätzlich ihre Gültigkeit; das gilt auch für Dauerkarten hinsichtlich der Zugangsberechtigung am konkreten Veranstaltungstag.
- 4.9 Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die dafür vom FCA erlassenen Regelungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- 4.10 Im Geltungsbereich der Stadionordnung darf sich nicht aufhalten, wer offensichtlich alkoholisiert ist oder unter Drogeneinfluss steht, gefährliche oder gemäß § 6 der Stadionordnung verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden.
- 4.11 Zur Gewährleistung und Optimierung der Stadionsicherheit sowie zur Unterstützung der Arbeit der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden wird das Stadion und teilweise das Umfeld des Stadions nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO in Verbindung mit § 4 BDSG videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende mittels einer Videoüberwachungsanlage erstellte Aufnahmen werden vom Club bzw. von den Ordnungs- und den Strafverfolgungsbehörden vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Gleiches gilt hinsichtlich der nach Ziffer 4.12 erstellten Bild- und Bildtonaufnahmen, die von dem Club oder dem jeweils zuständigen Verband bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videoüberwachungsanlage aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, gelöscht.
- 4.12 Im Rahmen von Veranstaltungen werden Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton durch den FCA und akkreditierte Dritte (z.B. Journalisten, freie Fotografen) zum Zwecke der Veranstaltungsdokumentation

(z.B. zur journalistischen Begleitung, Berichterstattung, zur Vereinshistorie), der kommerziellen Verwendung (z.B. Image-Filme für Social Media-Kanäle, Flyer, Poster, Fanartikel-Kataloge und zur Verwendung für den Tätigkeitsbericht des FCA) und auf Basis einer Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) angefertigt. Die Zwecke entsprechen dem berechtigten Interesse. Auf das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 DSGVO wird hingewiesen.

- 4.13 Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über eine Veranstaltung (TV-Produktion, Radio, Internet, Print, Foto) ist nur mit Zustimmung des FCA bzw. im Falle einer Drittveranstaltung des jeweiligen Veranstalters und in den für Medienvertreter besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Besuchern bzw. Ticketinhabern ist es daher ohne vorherige Zustimmung des FCA nicht gestattet, Ton, Fotos, Videos, Beschreibungen oder Resultate des Spiels aufzunehmen – es sei denn, dies erfolgt ausschließlich für private, nicht-kommerzielle Zwecke. In keinem Fall ohne Zustimmung des FCA erlaubt sind die öffentliche Verbreitung oder Wiedergabe von Ton-, Foto- oder Videoaufnahmen (auch nicht über Internet oder Mobilfunk) oder die Unterstützung anderer Personen bei derartigen Aktivitäten. Für die Tätigkeit von Medienvertretern im Rahmen einer Fußballveranstaltung gelten im Übrigen die Medienrichtlinien der Deutschen Fußball-Liga GmbH (DFL) bzw. die entsprechenden Regelungen der Fußballverbände (z.B. DFB, UEFA, FIFA).

5. Verhalten im Geltungsbereich der Stadionordnung

- 5.1 Im Geltungsbereich hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- 5.2 Die Besucher haben den Anordnungen des FCA, des SOD, der Polizei, der Feuerwehr, der Sanitäts- und/oder Rettungsdienste sowie des Stadionsprechers und sonstiger berechtigter Personen uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 5.3 Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zufahrten ständig frei bleiben und auch für Autobusse und Lastkraftwagen benutzbar sind.
- 5.4 Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisungen der nach Ziffer 5.2 Berechtigten andere Plätze als die auf ihren Eintrittskarten vermerkten (auch in anderen Bereichen) einzunehmen oder das Stadion und die angrenzenden Außenanlagen zu verlassen.
- 5.5 Unbeschadet dieser Stadionordnung können durch nach Ziffer 5.2 Berechtigte erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.
- 5.6 Alle Auf- und Abgänge sowie die Flucht- und Rettungswege einschließlich der Fluchttüren bzw. -tore sind für den bestimmungsmäßigen Zweck uneingeschränkt freizuhalten bzw. dürfen nicht in ihrer Funktion geändert werden. Fluchttüren und -tore dürfen nur im Notfall geöffnet werden.
- 5.7 Die Verwendung von Telekommunikationshardware, -leitungen, -anschlussdosen etc. ist nur nach vorheriger Absprache mit dem FCA gegen dessen festgelegtes Entgelt gestattet.
- 5.8 Im gesamten Geltungsbereich gilt ein Start-, Flug- und Landeverbot für unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen). Ausnahmen hiervon regelt der FCA.

6. Verbote

- 6.1 Die Ulrich-Biesinger-Tribüne mit den Blöcken K bis O ist der Heimfanbereich der WWK ARENA. Es ist verboten, sich als Gastfan in diesem Bereich aufzuhalten bzw. zu verweilen. Der SOD ist angewiesen und berechtigt, Besucher, die als Gastfan zu erkennen sind oder durch ihr Verhalten auffallen, auch wenn sie eine gültige Eintrittskarte für diesen Bereich besitzen, aus diesem zu entfernen. Ist die WWK ARENA ausverkauft, wird der betreffende Besucher aus dem Stadion verwiesen oder ihm der Zutritt zum Stadion verweigert. Das Präsentieren von Fanartikeln oder -utensilien des Gastvereins im Heimfanbereich ist

strengstens untersagt. Das Gleiche gilt für Fans dritter Klubs oder Organisationen, insofern das Verhältnis zum jeweiligen Klub oder der Organisation kritisch einzustufen ist und Sicherheitsrisiken hervorrufen kann.

- 6.2 Die Kurve Süd/Ost der WWK ARENA mit den Blöcken W und X markiert grundsätzlich den Gastfanbereich. Eine variable Anpassung für den Bedarfsfall behält sich der FC Augsburg vor. Es ist verboten, sich als Heimfan im Gastfanbereich aufzuhalten bzw. zu verweilen. Der SOD ist angewiesen und berechtigt, Besucher, die als Heimfan zu erkennen sind oder durch ihr Verhalten auffallen, auch wenn sie eine gültige Eintrittskarte für diesen Bereich besitzen, aus diesem zu entfernen. Ist das Stadion ausverkauft, wird der betreffende Besucher aus dem Stadion verwiesen oder ihm der Zutritt zum Stadion verweigert. Im Gastfanbereich ist das Präsentieren von Fanartikeln oder -utensilien des Heimvereins strengstens untersagt. Das Gleiche gilt für Fans dritter Klubs oder Organisationen, insofern das Verhältnis zum jeweiligen Klub oder der Organisation kritisch einzustufen ist und Sicherheitsrisiken hervorrufen kann.
- 6.3 Das Animieren oder Provozieren anderer Besucher zu Hass, Diskriminierung oder Gewalt gegenüber den Schiedsrichtern, Spielern oder sonstigen Personen und Dritten ist verboten.
- 6.4 Es ist verboten mit Gegenständen aller Art zu werfen, insbesondere auf die Sportflächen oder die Besucherbereiche.
- 6.5 Den Besuchern ist das Mitführen bzw. der Einsatz oder die Nutzung folgender Gegenstände in der WWK ARENA untersagt:
 - a. Waffen oder Gegenstände jeder Art, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffe geeignet sind bzw. grundsätzlich Verletzungen verursachen oder hervorrufen können;
 - b. Sachen, die als Wurfgeschosse geeignet sind bzw. dazu Verwendung finden können (einschließlich z.B. Powerbanks);
 - c. rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches, homophobes, transphobes, biphobes, sexistisches und rechts- bzw. linksradikales oder vergleichbar diskriminierendes Propagandamaterial bzw. Gegenstände;
 - d. werbende oder kommerzielle Gegenstände sowie politische oder religiöse Gegenstände aller Art, wie Banner, Schilder, Flugblätter o.ä. ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstalter;
 - e. Laser-Pointer;
 - f. Gassprühdosen (z.B. Deosprays, Haarspray, Pfefferspray); ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen bzw. Gegenstände. Ausnahme: dringend benötigtes medizinisches Material;
 - g. Flaschen, Becher (ausgenommen die im Stadion eingesetzten Mehrwegbecher des FCA), Krüge, Dosen und sonstige Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material; aus den Hospitality-Bereichen dürfen dort ausgegebene Gläser und Flaschen nicht auf die Tribüne bzw. die Logenbalkone mitgenommen werden;
 - h. nicht im Stadion erworbene Speisen und Getränke aller Art; erlaubt ist die Mitnahme von nicht alkoholhaltigen Getränken bis zu 200 ml in Getränkekartons (z.B. „Tetra-Pak“); die Versorgung mit Speisen und Getränken in der Arena wird sichergestellt;
 - i. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Motorradhelme, Reisekoffer, Kinderwagen, Rollatoren;
 - j. Rucksäcke und Taschen größer als das Format DIN A3;
 - k. Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchtöpfe, bengalische Feuer, Signalaraketen und andere pyrotechnische Gegenstände, Stoffe bzw. Stoffgemische sowie Wunderkerzen;
 - l. Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden;
 - m. nicht angemeldete Choreografien;
 - n. illegale Drogen jeglicher Art;

- o. mechanisch oder mit Pressluft betriebene Lärminstrumente und Abschussvorrichtungen (der FCA oder der jeweilige Veranstalter behalten sich Ausnahmen vor);
 - p. Trillerpfeifen;
 - q. sämtliche Bewegtbildkameras (z.B. Videokameras), sämtliche Fotokameras mit Wechselobjektiven (z.B. Spiegelreflex- oder Systemkameras) sowie Mittel- und Großformatkameras;
 - r. Regenschirme mit Metallspitze.
- 6.6 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Geltungsbereich nur mit vorheriger Zustimmung des FCA erlaubt: Fahnen- (sog. „große Schwenkfahnen“), Transparent- und Doppelhalterstangen, die länger als 1,5 m sind oder deren Durchmesser größer als 2 cm ist und welche nicht aus Plastik/PVC-Leerrohr („einsehbar“) bestehen, sowie Spruchbänder und Transparente jeglicher Art.
- 6.7 Das Mitführen medizinisch notwendiger Gehhilfen ist aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Flucht- und Rettungswegen) nur im Bereich der Sitzplätze und/oder der ausgewiesenen Sonderplätze erlaubt. Der SOD ist berechtigt, dem Besucher, der eine Gehhilfe bei sich führt gemäß Ziffer 5.4 eine entsprechende Platzierung zuzuweisen.
- 6.8 Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- a. rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, homophobe, transphobe, biphobe, sexistische, rechts- bzw. linksradikale oder vergleichbar diskriminierende Parolen, Symbole und Codes (z.B. Thor Steinar, Consdaple) zu äußern oder zu verbreiten, sowie entsprechende Kleidung zu tragen oder extreme Handlungen jeder Art zu begehen;
 - b. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfeldumfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Pflanzflächen, Dächer sowie Maste aller Art zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c. der Aufenthalt in nicht für die jeweilige Veranstaltung gedachten Räumen und Bereichen, insbesondere den Funktionsräumen und dem sog. Innenraum der WWK ARENA, wenn das Veranstaltungsformat den Aufenthalt dort nicht explizit vorsieht (z.B. Konzertveranstaltungen). Der Innenraum ist der durch eine Mauer und in Teilbereichen ergänzende Zaunanlagen vom Zuschauer- bzw. Besucherbereich erkennbar abgegrenzte Bereich der WWK ARENA, insbesondere das Spielfeld und seine Umrandung. Die Begrenzungen und Abgrenzungen sind bereits Teil des Innenbereichs.
 - d. Feuer zu machen, Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchtöpfe, bengalische Feuer, Signalraketen und andere pyrotechnische Gegenstände, Stoffe bzw. Stoffgemische sowie Wunderkerzen o.ä. einzubringen und abzubrennen bzw. abzuschießen; die Vorbereitung und Durchführung dieser Verbote durch Hilfestellung (z.B. durch das Verdecken mit Doppelhaltern oder Fahnen sowie sonstigen Unterstützungen) zu ermöglichen, ist im Übrigen auch verboten;
 - e. sich zu vermummen;
 - f. bauliche Anlagen, Einrichtungen, Gebäude und Wege zu bemalen, zu beschriften oder zu bekleben;
 - g. ohne Erlaubnis des FCA oder des jeweiligen Veranstalters das Gelände der WWK ARENA mit Fahrzeugen zu befahren, Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen, Werbeprospekte o.ä. zu verkaufen oder zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen;
 - h. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und das Stadiongelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;

- i. das Rauchen (inkl. E-Zigaretten und Tabakerhitzern) in den auf der Tribüne ausgewiesenen Nichtraucherbereichen einschließlich des gesamten Familienblocks sowie in den Hospitality- und geschlossenen Innenbereichen;
 - j. Tiere mitzubringen;
 - k. gewalttätige Handlungen zu vollziehen oder sich in sonstiger Weise wider der öffentlichen Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.
- 6.9 Das Plakatieren sowie das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, sowie das Nächtigen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Stadionordnung sind verboten.
- 6.10 Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verbote liegt auch dann vor, wenn ein Besucher zu einer verbotenen Handlung eines anderen Besuchers Beihilfe leistet oder einen anderen Besucher zu einer verbotenen Handlung anstiftet oder diesen hierbei unterstützt.

7. Public WLAN

- 7.1 Im Stadion wird ein WLAN-Hotspot zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Angebot des FCA, welches jederzeit eingeschränkt oder eingestellt werden kann. Somit besteht insbesondere kein Anspruch darauf, Zugang zum Hotspot zu erlangen, bestimmte Dienste über den Hotspot nutzen zu können oder einen unbegrenzten, ungestörten oder unterbrechungsfreien Zugang zum Internet zu genießen. Voraussetzung für die Nutzung des WLAN-Hotspots ist eine persönliche Registrierung sowie die Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzerklärung, die im Rahmen des Hotspot-Anmeldevorgangs eingesehen werden können.

8. Haftung

- 8.1 Der Aufenthalt am und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr.
- 8.2 Der FCA oder der jeweilige sonstige Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Erwerbs der Zutrittsberechtigung vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.
- 8.3 Für durch Dritte verursachte Personen- und Sachschäden haften weder der FCA noch der jeweilige sonstige Veranstalter.
- 8.4 Der FCA oder der jeweilige Veranstalter sind berechtigt, auch ohne Nennung von Gründen, die Veranstaltung abubrechen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesem Fall nicht.
- 8.5 Für Garderobe oder sonstige eingebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen, die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko.
- 8.6 Unfälle oder Schäden sind dem FCA bzw. dem jeweiligen Veranstalter unverzüglich zu melden.

9. Zuwiderhandlungen

- 9.1 Wer den Vorschriften dieser Stadionordnung zuwider handelt, kann unbeschadet der sonstigen Rechte des FCA ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Stadion verwiesen werden.

Dasselbe gilt für Personen, die alkoholisiert sind oder offensichtlich unter dem Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen (Drogeneinfluss).

- 9.2 Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb des Geltungsbereichs dieser Stadionordnung im Zusammenhang mit einem Fußballspiel die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Dieses Betretungsverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf das Stadion beschränkt oder unter Beachtung der dazu vom DFB herausgegebenen Richtlinien mit bundesweiter Wirksamkeit ausgestaltet werden.
- 9.3 Stadionverweise können vom SOD oder der Polizei auch gegenüber Personengruppen ausgesprochen werden, wenn konkrete Verstöße einzelnen Personen nicht zugeordnet werden können, das Verhalten aber den Gruppenmitgliedern insgesamt zugerechnet werden kann.
- 9.4 Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen Ziffer 4, 5 und 6 der Stadionordnung ist der Verletzer verpflichtet, an den FCA eine in dessen billiges Ermessen gestellte Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,00 EUR zu zahlen. Sie wird nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit bestimmt und festgesetzt. Maßgeblich für sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Verletzers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung sowie die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt. Der Verletzer ist in diesem Fall berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe durch das örtlich und sachlich zuständige Gericht prüfen zu lassen. Weitere darüber hinausreichende Schadenersatz-, Unterlassungs- oder sonstige vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.5 Besteht der Verdacht, dass Personen eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, so kann Anzeige erstattet werden.
- 9.6 Sollte der FCA durch Zuwiderhandlungen von Besuchern zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite, einschließlich Behörden, herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacher geltend gemacht. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die der Verursacher zu verantworten hat. Sofern mehrere Personen verantwortlich zu machen sind, sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB.
- 9.7 Sollte der FCA aufgrund von Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen diese Stadionordnung von den zuständigen Verbänden (–z.B. UEFA; DFL Deutsche Fußball Liga e.V., DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, Deutscher Fußball-Bund e.V., Bayerischer Fußball-Verband e.V.) mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden, so ist der FCA berechtigt, den bzw. die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress bzw. auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB mit der Folge, dass der FCA einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für den FCA entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen der einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand
- Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden sichergestellt und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden, nach dem Wegfall der Voraussetzung für die Sicherstellung auf Verlangen zurückgegeben oder nach Ablauf von vier Wochen nach der Veranstaltung auf Kosten des Besuchers vernichtet. Der FCA bzw. der jeweilige Veranstalter haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung von sichergestellten Gegenständen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieser Stadionordnung ganz und/oder teilweise ungültig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung, bzw. der unwirksame Teil einer solchen Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.

10.2 Die Stadionordnung kann vom FCA jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe (Version) der Stadionordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.

Augsburg, Juli 2023

FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA
Geschäftsführung